

Vereinbarung

zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden SVS) und der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassene Ärzte (im Folgenden BKNÄ) über die Durchführung des SVS-Gesundheits-Check Junior.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist die bestehende Lücke bei der medizinischen Vorsorge zwischen Kindern im Schulalter und Erwachsenen zu schließen.

Der „SVS-Gesundheits-Check Junior“ ist für den Vertragsarzt bzw. Vertragsgruppenpraxis, wie auch für den Probanden freiwillig.

Auf Grund Fusionierung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ab 01.01.2020 wird der bestehende SVA-Gesundheits-Check Junior auch auf BSVG-Probanden ausgeweitet und zum SVS-Gesundheits-Check Junior.

§ 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung wird zum Zwecke der Durchführung der für Jugendliche angebotenen ärztlichen Untersuchung „SVS-Gesundheits-Check Junior“ für die in § 2 angeführten anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen (kurz Probanden) abgeschlossen.

Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt, gelten die Bestimmungen des kurativen Ärztesgesamtvertrages bzw. Gruppenpraxengesamtvertrages sinngemäß.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Umfang des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

Der sachliche Umfang ergibt sich aus dem Untersuchungsprogramm, der persönliche Umfang beschränkt sich auf Probanden ab dem 72. Lebensmonat (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einen abrechnungsberechtigten Vertragsarzt für Kinder- und Jugendheilkunde bzw. Allgemeinmedizin aufsuchen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird für alle niedergelassenen Ärzte des Sonderfaches für Kinder- und Jugendheilkunde bzw. Gruppenpraxen mit Gesellschaftern dieser Fachrichtung sowie für Ärzte für Allgemeinmedizin bzw. Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin, die in einem kurativen Vertragsverhältnis zur SVS stehen, abgeschlossen.

§ 4 Ort und Zeit des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

Der Vertragsarzt hat den Juniorcheck in seiner Ordination selbst vorzunehmen. Mit den Probanden sind Termine zu vereinbaren, die möglichst außerhalb der im kurativen Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten liegen sollen.

§ 5 Durchführung des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

Die Leistungserbringung erfolgt unter Verwendung des Formblattes laut Anlage der vorliegenden Vereinbarung. Für die Durchführung des GC Junior ist unter Berücksichtigung des Probanden ein Zeitrahmen von etwa 30 Minuten vorzusehen. Der Proband (erforderlichenfalls der Erziehungsberechtigte bzw. Obsorgeberechtigte) ist hierbei in verständlicher Form ausführlich über den erfassten Gesundheitszustand, über bestehende oder mögliche Risikofaktoren zu informieren und über die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung aufzuklären. Eventuell notwendige weitergehende Untersuchungen sind ihm vorzuschlagen und zu erklären. Das vollständig ausgefüllte Formular ist dem Probanden bzw. Erziehungsberechtigten bzw. Obsorgeberechtigten auszuhändigen.

§ 6 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme erfolgt durch Vorlage der e-card, die vom Vertragsarzt einzulesen ist.

§ 7 Honorierung des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

Die durchgeführten Untersuchungen sind unter Verwendung der Position

JUNC	„SVS-Gesundheits-Check Junior“ verrechenbar einmal innerhalb von 12 Monaten	80,70 €
------	--	---------

abzurechnen.

Mit dem Honorar sind sämtliche Schulungs- und Dokumentationstätigkeiten abgegolten.

Die gleichzeitige Verrechnung am selben Tag von Leistungen nach den Abschnitten A. I „Grundleistungen“ und A. II „Diagnose- und Therapiegespräche“ der Honorarordnung laut Ärztegesamtvertrag bzw. Gruppenpraxengesamtvertrag ist untersagt. Die gleichzeitige Verrechnung von sonstigen notwendigen kurativen Leistungen ist möglich.

Die Valorisierung des Tarifes erfolgt jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres, erstmals zum 1.1.2021, um den durchschnittlichen VPI des Vorjahres. Der entsprechende Wert ist kaufmännisch auf ganze 10 Cent zu runden.

§ 8 Abrechnung des „SVS-Gesundheits-Check Junior“

Die abgeschlossenen Untersuchungen sind mit der SVS elektronisch abzurechnen.

§ 9 Dokumentation

Die Formulare werden dem teilnehmenden Vertragsarzt von der SVS elektronisch wie auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren. Eine Abschrift des ausgefüllten Formulars ist pseudonymisiert der SVS quartalsweise elektronisch gesundheitservice@svs.at, per Fax 0508083393 oder postalisch Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Abteilung für Gesundheitswesen, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien zu übermitteln.

Die Schulungen werden von der ÖÄK organisiert. Gemeinsam wird ein Leitfaden für den GC Junior erarbeitet und zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

§ 10 Einladungssystem/Marketing

Eine gezielte Einladung der Probanden erfolgt nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung vom 14.09.2016, abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichischen Ärztekammer tritt mit 31.12.2019 außer Kraft.

§ 12 Verlautbarung

Die Verlautbarung der Vereinbarung erfolgt auf der Homepage der SVS und der ÖÄK.

Wien, am 12.12.2019

Österreichische Ärztekammer



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN

